

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Hamm e. V.

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Hamm e. V.

Eingetragen beim Amtsgericht Hamm VR 637 am 25.01.2017

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirk Hamm e. V. der Deutschen Lebens-Rettung-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Er führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.Landesverband Westfalen e.V.Bezirk Hamm e. V.“, abgekürzt „DLRG Bezirk Hamm e.V.“.
- (2) Der DLRG Bezirk Hamm e.V. ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 637, Amtsgericht Hamm, eingetragen. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm, sowie der Gemeinden Bönen und Welper und in der Stadt Ahlen den Stützpunkt Westfalenkaserne. Sein Sitz ist in Hamm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG, Bezirk Hamm e.V., ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
- a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

- c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b. Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen,
- c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d. Förderung des Sports,
- e. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- f. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- g. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
- h. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- i. Zusammenarbeit mit Kreis- / Gemeindeverwaltungen und Organisationen der Gemeinde Bönen und Welper, sowie Verwaltung und Organisationen der kreisfreien Stadt Hamm.

(5) Die DLRG, Bezirk Hamm e.V., vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) Die DLRG, Bezirk Hamm e.V., kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelvergabe

- (1) Die DLRG, Bezirk Hamm e.V., ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der DLRG, Bezirk Hamm e.V., dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Bezirk Hamm e.V.. Die DLRG, Bezirk Hamm e.V., darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG, Bezirk Hamm e.V., entstanden sind.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppen im Bezirk Hamm können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen und des Bezirkes Hamm an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

(4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG, Bezirk Hamm e.V., nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.

(2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederungen muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden.

(3) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.

(4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit dem Beginn der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.

(6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG, Bezirk Hamm e.V., können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend in dem Bezirk Hamm regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss gegenüber der örtlichen Gliederung, die eingetragener Verein ist und die Mitgliedschaften führt, erklärt werden. Die Modalitäten der Abgabe der Kündigungserklärung sowie die Frist der Kündigung folgt aus der Satzung der mitgliederführenden Gliederung.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann bei Beitragsrückstand erfolgen, wobei die Satzung der mitgliederführenden Gliederung dann Regelungen zur Streichung des Mitglieds enthalten muss.
- (4) Der persönliche Ausschluss aus der DLRG regelt § 37 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die in den DLRG Ortsgruppen festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen DLRG Ortsgruppe festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG, Bezirk Hamm e.V., keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG, Bezirk Hamm e.V., abzuführen.
- (4) Die Höhe des Beitragsanteils, der seitens der DLRG Ortsgruppen im Bezirk für den Bezirk abzuführen ist, wird durch die Bezirkstagung festgelegt. Über Einführung und Höhe von Umlagen kann in Jahren ohne Bezirkstagung der Bezirksrat entscheiden.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den Kommunalen Grenzen (Kreisgrenzen, Grenzen kreisfreier Städte) übereinstimmen. Über Änderungen von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandsrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke. Erhebt einer der beteiligten Bezirke Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Landesverbandstagung abschließend. Für Neugründungen,

Spaltungen oder Fusionen von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirke und der beteiligten Untergliederungen entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.

- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzung der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG, Bezirk Hamm e.V., muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG, Bezirk Hamm e.V., ist an die Satzung des Landesverbandes Westfalen e. V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG, Bezirk Hamm e.V., und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Landesverband die Zustimmung

verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (3) Die DLRG, Bezirk Hamm e.V., hat dem Landesverband Westfalen e. V. Niederschriften über Bezirkstagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die DLRG, Bezirk Hamm e.V., akzeptiert die sich aus der Satzung des Landesverbandes Westfalen e. V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen des Bezirkes gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann der Bezirk auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und der Bezirk damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Dem Bezirk ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG, Bezirk Hamm e.V., ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG im Bezirk Hamm.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG, Bezirk Hamm e.V., dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksvorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirks-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt Bezirkstagung

§ 12 Bezirkstagung

- (1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG, Bezirk Hamm e.V.. Der Bezirksvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Bezirkstagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG, Bezirk Hamm e.V., verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes, der Bezirksbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
- a. Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
 - c. Wahl der Revisoren,
 - d. Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung im Sinne der §§ 5 und 6. Die Bezirkstagung kann die Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung dem Bezirksvorstand übertragen.
 - e. Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - f. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Anträge,
 - i. Höhe der Beitragsanteile sowie Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen, welche die Ortsgruppen frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG, Bezirk Hamm e.V., zu entrichten haben,
 - j. Satzungsänderungen,
 - k. Berufung von Bezirksbeauftragten auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,

- I. Ernennung von Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
m. Auflösung der DLRG, Bezirk Hamm e.V..

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Anzahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je 50 angefangene Mitglieder entfällt ein Delegierter. Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in der Satzung einer jeden Ortsgruppe verankert sein.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die Mitglieder des Bezirksvorstandes. Stimmbündelung ist nicht zulässig. Jedes Bezirksratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirkstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2, termingerecht erfüllt sind.

§ 15 Einberufung

Die Bezirkstagung tritt alle 3 Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder des Bezirksrates verlangt.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirksrates unmittelbar und an die Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweiligen Ortsgruppen zu versenden.

§ 17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind: die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- (2) Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens 2 Wochen, zur außerordentlichen Bezirkstagung spätestens eine Woche, vorher eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Ortsgruppen unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29, Absatz 2. sowie die Vertreter für die Ämter nach § 29, Absatz 5, c-f werden von der Bezirkstagung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahl gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend im Bezirk Hamm und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein – Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(7) Die Bezirksbeauftragten des Bezirks Hamm werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 21 Protokoll

(1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Delegierten der Ortsgruppen über ihre Ortsgruppen innerhalb 6 Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 8 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Bezirksrat beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Bezirksrat

- (1) Der Bezirksrat leitet den Bezirk Hamm im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung.
- (2) Der Bezirksrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirkstagung nicht stattfindet, deren Aufgaben wahr.
- (3) Ausgenommen sind die Wahlen vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder, die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Bezirkes, sowie die Änderung der Beitragsanteile.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a. den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes,
- b. den Ortsgruppenvorsitzenden, soweit ein Ortsgruppenvorsitzender dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Ortsgruppenvorsitzender und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglied des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein in Textform bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe.
- c. den Stellvertretern im Bezirksvorstand,
- d. den Bezirksbeauftragten,
- e. den Ehrenvorsitzenden.

§ 24 Stimmberechtigung

(1) Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je eine Stimme und für je angefangene 250 Mitglieder ihrer Ortsgruppen eine weitere Stimme.

Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirksratstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Absatz 2 termingerecht erfüllt sind.

§ 25 Einberufung

Der Bezirksrat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Ein außerordentlicher Bezirksrat ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der sich nach §24 ergebenden Stimmen der Ortsgruppenvorsitzenden dies verlangen.

§ 26 Ladungsfrist

Zum ordentlichen Bezirksrat muss in Textform mindestens 4 Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksrat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 27 Anträge

Für die Antragsberechtigung gilt § 17.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen der Bezirkstagung entsprechend. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung der DLRG geregelt.

3. Abschnitt Bezirksvorstand

§ 29 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk Hamm im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Bezirksvorstand bilden:

- a. der Vorsitzende,
- b. stellv. Vorsitzende,
- c. den Geschäftsführer,
- d. der Schatzmeister,
- e. der Bezirksarzt,
- f. der Leiter Verbandskommunikation,
- g. der Justiziar,
- h. der Leiter Schwimmen,
- i. der Leiter Einsatz,
- j. der Leiter Fachdienste,
- k. der Leiter Organisation,
- l. bis zu drei Beisitzer
sowie
- m. die Vorsitzenden der Bezirksjugend,
- n. die Ehrenvorsitzenden.

- (3) Jedes der Mitglieder des Bezirksvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende der Bezirksjugend und sein Vertreter werden vom Bezirksjugendtag nach der Bezirksjugendordnung gewählt.
- (5) Die Ämter zu Buchstabe c) bis k) haben je einen Stellvertreter.

§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Bezirksbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch den Bezirkstag bzw. durch die Tagung des Bezirksrates berufen. Bezirksbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen des Bezirkes teil.
- (2) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 31 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 33 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 34 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 35 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens 1 Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Bezirksvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.

VII Schiedsgerichtsbarkeit

§ 37 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.
 - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugeführt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen

Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidungen kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti - Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit, wahlweise folgende Organmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a. Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung ,
- b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c. befristete oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
- e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
- f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 38 Zusammensetzung

(1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich

der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG – Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG – Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 39 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 40 Schiedsgerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 41 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches sollte die Anrufung des Ordentlichen

Gerichtes erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechts- und Schiedswege abgewartet werden.

VIII Sonstige Bestimmungen

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel – und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG – Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 44 Ehrungen

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

(2) Die Bezirkstagung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 45 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 46 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG –Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 49 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Bezirks Hamm kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen des Vereins an den Landesverband Westfalen e.V. der DLRG zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 50 Ausführung der Satzung

Der Bezirksvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 22.11.2002 auf der Bezirkstagung in Hamm beschlossene Satzung in der Fassung vom 22.11.2002 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 52 Übergangsbestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen des § 51 erfolgen die Wahlen während der Bezirkstagung am 10.08.2016 bereits nach dieser Satzung.